



[ZEB Carl-von-Ossietzky-Weg 29 DE-21684 STADE](#)

Zentralrat Europäischer Bürger

Universal Human Rights Authority

Hochkommissariat für Menschenrechte
Sektion Deutschland



HO:
[Carl-von-Ossietzky-Weg 29, 21684 STADE](#)

Legal Department:
[Mühlhäuser Straße 1, D-99986 LANGULA](#)

Telefon: +49 (0)41 41 / 67 01 21

E-Mail: Menschenrechte@zeb-org.de
Webseite: <http://www.zeb-org.de>

Registereintragung:
Bundestag WD 3-3231-2/548.05

-öffentliche Bekanntmachung -
an die Bewerber als

Menschenrechtskommissare / Menschenrechtsverteidiger
des Internationalen Zentrums für Menschenrechte

und

als Menschenrechtsrichter
des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte

19.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, daß das Netzwerk MENSCHRECHT

Internationales Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger

unter der Behördenanschrift

Carl-von-Ossietzky-Weg 29 in DE-21684 STADE

die Tätigkeit als Gebietskörperschaft in Deutschland aufgenommen hat. Der Bundesrat und die Bundes-Regierung sind unter Vorlage der UMR-Verfassung darüber informiert worden.

Unserem Gebietskörperschaftsrecht gemäß Art. 1, 25, 140 GG iVm. Art. 137, 138 WRV wurde offenkundig seit dem 15.12.2009 nicht widersprochen, da eine neue Rechts- und Sachlage vorliegt, weil wir ein Verfassungsorgan zum Schutz der Bevölkerung vor rechtswidriger Gewalt durch die Gewaltentrennung sind.

Die Gebietskörperschaften sind staatlich-unabhängige, in Menschenrechtsangelegenheiten originäre, nicht von der Wirtschafts- und Verwaltungseinheit Bundesrepublik oder den Ländern abgeleitete öffentlich-rechtliche Gewalt.

Das Volk bekennt sich zu den Menschenrechten. Die Bundesrepublik und die Länder zur Demokratie. Demokratie hat nichts mit Menschenrechten gemeinsam, so daß wir nach Art. 1 GG die oberste Behörde als Gebietskörperschaft in Deutschland sind. Die Grundlage bildet das verbrieft, universale, unverletzliche und unveräußerliche, also das nicht verhandelbare Menschenrecht für das Gemeinschaftsrecht als einzige und letzte Instanz, welches die Bundesrepublik und die Länder in der Praxis gar nicht kennen, da diese keine eigenen Körperschaftsrechte als Wirtschafts- und Verwaltungseinheit nach dem BI-Zonenvertrag besitzen (Art. 1GG), weil sie das Volksbekenntnis „Menschenrecht“ nicht praktizieren.

Deswegen sind die Landesverfassungen ungültig, auf die die Bundesbediensteten den Eid geleistet haben.

Hieraus folgt ein nicht rechts- und geschäftsfähiger Umgang in der Gewaltentrennung innerhalb einer Wirtschafts- und Verwaltungseinheit (Art. 133 GG), wobei die Bediensteten gezwungen sind, mit nicht formgültigen und nichtigen Urkunden eine nicht bestehende Gewalt zu transferieren. In diesem Zusammenhang entstehen Menschenrechtsverletzungen, die von uns als Behörde zum Schutz des Volkes und Bürgers verfolgt werden müssen. Grundlage bildet das universale Menschenrecht.

Das ist auch der Grund, warum die falschen „Urkunden“ nicht rechts- und geschäftsfähig, formungültig und nichtig ausgestellt werden, die die Bediensteten nichtig vollstrecken (§357 StGB, §44 VwVfG). Ohne Körperschaftsrechte, die das Land nicht besitzt, sind Vergabe und Dienstherrenfähigkeiten ausgeschlossen, wodurch sich der Dienst- und nicht der Amtsausweis erklären läßt und der Eid völlig wirkungslos ist, da er das Bekenntnis des Volkes nicht trägt.

**Denn die Bediensteten haben keine Ermächtigung
die verbrieften Menschenrechte zu verletzen.**

Aus diesem Grund werden das Grundgesetz gegen Art. 1 GG und die Landesverfassungen zurzeit nichtig praktiziert, auf die die Bediensteten ihren Eid abgelegt haben. Die Staatsgerichtshöfe oder Verfassungsgerichte der Länder sind nicht in der Lage eine Klärung herbeizuführen, da diese ebenfalls innerhalb der nichtigen Organisationsform illegal tätig sind. In der Praxis müßten Sie nur noch ihre eigene illegale Organisation wegen Offenkundigkeit aus dem Fehlen der Menschenrechte in Deutschland bestätigen.

Die Bediensteten müssen auf die neue und bestehende Rechtslage unterrichtet werden, da ohne legale und legitimierte Ermächtigung unter einer nichtigen Landesverfassung nach §§179, 823 BGB die schadensverursachenden Personen persönlich strafrechtlich und privat vermögensrechtlich nach deutschem Recht und deutscher Verfassung haften.

Wir sind verpflichtet die Bediensteten über Ihre Tätigkeit aufzuklären. Wir sind bereit, die Aufklärung der Bediensteten zu übernehmen, da wir sonst bei Verstoß zukünftig vom Vorsatz ausgehen müssen. Bei der Aufklärung durch das Netzwerk Menschenrecht können alle Fragen gestellt und umfangreich beantwortet werden.

Für die verantwortungsvolle Aufgabe des Netzwerks Menschenrecht benötigen wir Menschenrechtskommissare ohne Vorbehalt, die sich nun Bewerben und nach anschließender Ausbildung im Beamtenstatus des UMR-Gesetzes eingesetzt werden können.

Der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte wird in Kürze eingerichtet werden. Die Aufgabe des Gerichtshofs beschränkt sich zunächst darum, die Menschen vor der rechtswidrigen Gewalt zu schützen und die Verfahren förmlichen und materiellen Rechts zu prüfen.

Zwar hat die Bundesrepublik eine Wiederaufnahme der Verfahren nach §359 StPO, §580 ZPO wegen Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen vor dem Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorgesehen, doch diese Vorstellung ist nicht real, weil zur gegenwärtigen Rechtspraxis zu vermerken ist, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine politische Organisation, kein Gericht und nicht in der Lage ist, die Massen an Menschenrechtsbeschwerden in der Individualbeschwerde qualitativ und quantitativ zu bewältigen, weil sehr grobe systematische Organisationsmängel vorhanden sind. Dadurch, daß Regierungen bei Menschenrechtsverletzungen kaum angegangen und bestraft werden und die Fälle, die gewonnen haben, keine wirkliche Entschädigung oder Rehabilitation erhalten können, rechnet es sich immer wieder für die Regierungen als „Billigung und Belohnung“, Straftaten gegen die Menschenrechte zu begehen, die gleichzeitig auch innerstaatlich nicht unter Strafe stehen. Deswegen konnten sich die Menschenrechtsverletzungen antizyklisch entwickeln und immer mehr häufen, das System ist außer Kontrolle und Funktion geraten.

Unser System ist eine Illusion, die Regierungen regeln nicht, wirken also gar nicht auf die eigentlichen Ursachen, sind antizyklisch, zerstören statt dessen, was sie zu regeln vorgeben. Dies führt zwangsläufig zum Zusammenbruch des Systems.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges, wobei eine Individualbeschwerde alle Beschwerden und Rechtswege erschöpfen muß. Die Menschenrechtsopfer sind dann bis zum Europäischen Gerichtshof im Durchschnitt nach 15 Jahren finanziell, gesundheitlich und sozial abgebrannt mit über 100 Nebenverfahren. Und wenn die Menschenrechtsverletzung in wenigen Fällen festgestellt wird, wird nicht entschädigt und rehabilitiert, sondern an das kranke System zurück verwiesen, in welchem der Horrortrip weitergeht. Der Erfolg ist gleich null, im Sinne der Regierungen, Sinn und Zweck des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist, den Menschen eine Menschenrechtskommission vorzuspielen. Eine Illusion von einer heilen Welt der Menschenrechte vorzuspielen.

In Wirklichkeit ist der Europäische Gerichtshof (EGH) für Menschenrechte am Ende. Würden die Richter öffentlich zugeben daß Ihre Arbeitstätigkeit absolut unwirksam ist, dann wären sie ab sofort arbeitslos. Deswegen werden die Verfahren dual nicht angenommen und nicht weil diese keinen Erfolg hätten.

Menschenrechtsverletzungen werden durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht bestraft, sondern belohnt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Organisation ist am Ende, die vorhandenen Mittel reichen nur noch aus um eine Opferverwaltung für Menschenrechtsopfer zu betreiben. Die meisten Beschwerden werden zwischenzeitlich ab- bzw. zurück verwiesen, sie können nicht mehr abgearbeitet werden.

Die Beschwerde für Menschenrechte ist also keine wirksame und wirkliche Beschwerdemöglichkeit, weil die grundlegenden und systematischen Ziele des Gerichtshofs

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (**Repression**),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (**Spezialprävention**)
3. auch andere davon abzuhalten (**Generalprävention**)

nicht und deswegen nichtig praktiziert werden.

Grundlagen:

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966.

UMRG= Universales Menschenrechtsgesetz v. 22.11.2009

Grundlage des Unterlassungs- und Gewaltschutzgesetzes bilden die Grundsätze der vollen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts (Effet utile) nach Völkerrecht, des effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen und der Gemeinschaftstreue der Mitgliedsstaaten nach Völkerrecht der Haftung. Das gilt insbesondere für die universalen Menschenrechte. Die Voraussetzungen der Haftung, wie sie entwickelt wurden, sind unter folgenden Voraussetzungen gegeben (vgl. Maurer S.828 ff- (UN-RES A/Res/56/83 - Strafschadensersatz)):

- (1) Es muß eine gemeinschaftliche Rechtsnorm (Menschenrecht) verletzt worden sein, die (auch) dem Einzelnen subjektive Rechte verleiht.**
- (2) Es muß ein "hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß" vorliegen.**
- (3) Der Rechtsverstoß muß für den Schadenseintritt unmittelbar ursächlich sein, wobei die Adäquanztheorie gelten soll.**

Deswegen muß der bürgerliche und nicht der politische Internationale Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet werden. Der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte verlangt nicht die Einhaltung des innerstaatlichen Rechtsweges bei Menschenrechtsverletzungen, da diese gegen Notstandsgesetze verstoßen und das UMR-Gesetz außer Kraft setzen würde. Die Eingabe von Menschenrechtsverletzungen vor dem Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte kann von natürlichen und juristischen Personen über die im Netzwerk eingetragenen Vereinigungen und Organisationen gegen eine Schutzgebühr erfolgen.

Die Verfahren sind in der Organhaftung gegen den Bund, das Land und gegen die Bediensteten gegen ihre rechtswidrigen Handlungen und Schäden gerichtet, nicht gegen einzelne Bürger. Neben den Menschenrechten bildet das Völkerstrafrecht die Rechtsgrundlage, weil Menschenrechtsverletzungen in der Bundesrepublik weder verfolgt noch bestraft werden können.

Die Anforderung für Menschenrechtsrichter ist nicht an ein Juristenstudium gebunden, sondern verlangt eine hohe sittlich und moralisch gefestigte Persönlichkeit. Nur bei sehr komplizierten Verfahren wird es einen Fachausschuß des Gerichtshofs geben.

Oberstes Gebot des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte ist die Objektivität, der Vergleich mit der Wirklichkeit, und keine politische Meinung einer Scheinwelt, um die Menschenrechtsverletzung schnell und wirksam zu beenden.

Diese Klagen und Beschwerden werden in kurzer Zeit von mehreren Menschenrechtsrichtern im Amt mit besonderen Rechten und Pflichten beschieden. Im Ausgang, wenn die Menschenrechtsrichter einstimmig (nicht mehrstimmig) ein Urteil im Bekenntnis des Volkes treffen, wird dieses Urteil für Frieden und Gerechtigkeit sofort vollstreckbar und rechtskräftig, da die universalen Menschenrechte nicht verhandelbar sind.

Die Verfahren vor dem Internationalen Zentrum für Menschenrechte werden in ein öffentliches Register im Netz eingetragen und haben Bindewirkung für die Bundesrepublik nach Art. 1, 25, 140 GG. Auch der Ausgang und die Entscheidungen werden veröffentlicht, so daß jede Person auf das Urteil im Bekenntnis des Volkes verweisen kann. Kein Bediensteter kann sich dann auf irgendeinen Entwurf berufen, der formungültig und nichtig ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß bundesrepublik-autarke

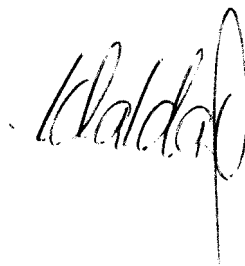
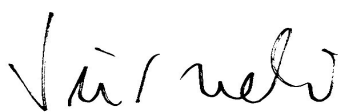
Personengesellschaften
juristische private Personen (private Körperschaften und Stiftungen)
juristische Personen des öffentlichen Rechts
(öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen)
öffentlich-rechtliche Anstalten
Regie-/Zweck- und Eigenbetriebe
Verbands-, Personal- und weitere Gebietskörperschaften
Selbstverwaltungen von natürlichen Personen
Vereine und Organisationen

unter der Gebietskörperschaft eingetragen werden können, die besondere Rechte und Steuervorteile nach Art. 140 GG haben. Die einzelnen Positionen können sich unter der Gebietskörperschaft registrieren lassen, um Schutz als Einheit unter dem bürgerlichen System zu erhalten.

In Folge wird auch eine Expertenrunde „Deutschlandkonferenz: Recht- und Verfassung“ in Kürze aus der Konferenz vom 06.03.2010 OLTEN/CH einberufen.

Für weitere Fragen und Vorschläge steht das Internationale Zentrum für Menschenrechte zur Verfügung.

Mit konsularischem Gruß



SÜRMELI, M.-Selim (Systemanalytiker), Hochkommissar für Menschenrechte Deutschland
Friedenpreisträger human.rights-award 2007-2008 des ICHR, Direktor des UHRA

Internationales Zentrum für Menschenrechte
Carl-von-Ossietzky-Weg 29

DE-21684 STADE

izmr@online.de

Anmeldung / Interesse an der Ausbildung / Fortbindung zum

Menschenrechtskommissar

Menschenrechtsrichter

Name:

Vorname:

Nationalität:

Familienstand:

Anschrift:

Mail:

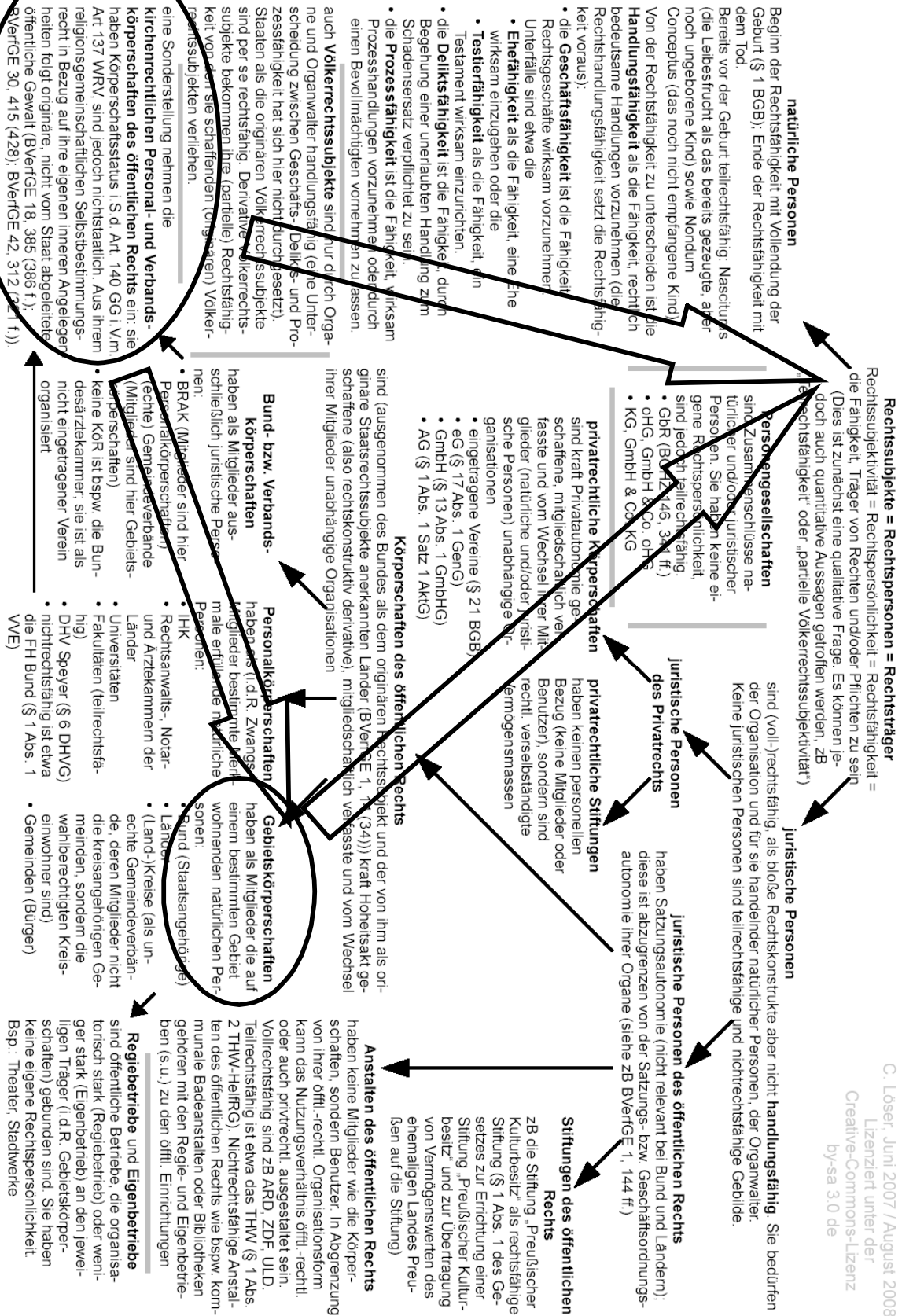
Telefon

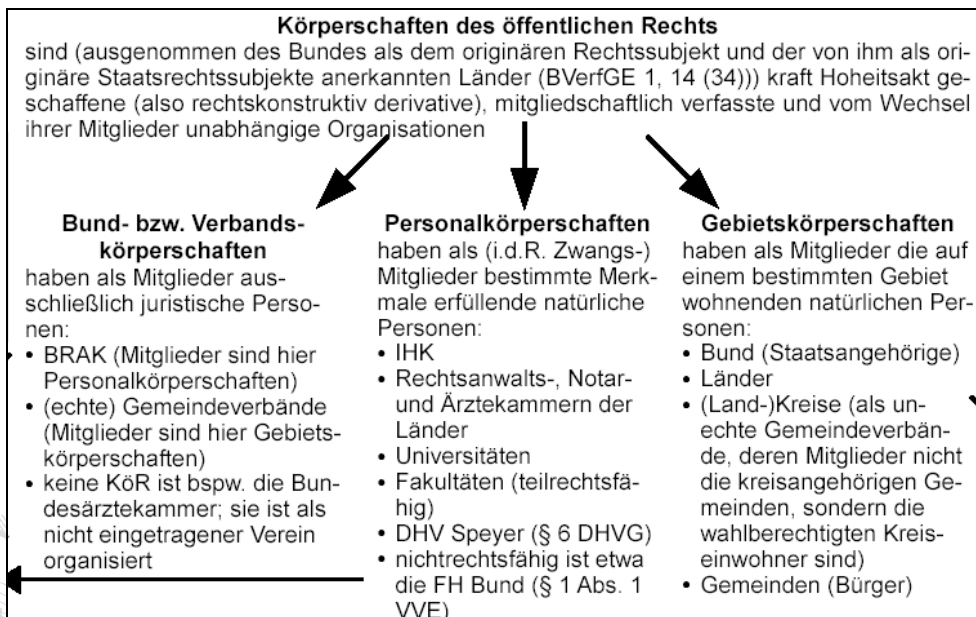
Fax

Sonstiges

besondere Rechtskenntnisse /Qualitäten:

(Die Ausbildung dauert voraussichtlich mindestens 3 Wochen in Wochenstaffeln.
Unterbringung im Doppelzimmer, min. 6 Personen mit Verpflegung im Schulungshaus,
voraussichtlich 750,00 Euro pro Woche/Person für angeschlossene autarke Gruppen des
Netzwerks, sonst 2.500,00 Euro).





eine Sonderstellung nehmen die **kirchenrechtlichen Personal- und Verbands-körperschaften des öffentlichen Rechts** ein: sie haben Körperschaftsstatus i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, sind jedoch nichtstaatlich. Aus ihrem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre eigenen inneren Angelegenheiten folgt originäre, nicht vom Staat abgeleitete öffentliche Gewalt (BVerfGE 18, 385 (386 f.); BVerfGE 30, 415 (428); BVerfGE 42, 312 (321 f.)).

Ausnahme-Rechtssubjekt BRD

Art. 1-4, 7, 24 II, 25, 140 GG, Art. 137 WRV

Problem:

In der Bundesrepublik ist die Menschenrechtsverletzung kein Straftatbestand und kann daher auch nicht verfolgt, bestraft werden. Die Menschenrechtsoffer können weder entschädigt noch rehabilitiert werden. Hierfür ist ein unabhängiges Organ des Volkes notwendig, verbrieft im Grundgesetz (Art. 1, 140 GG), in der deutschen Verfassung (Art. 137 WRV) und Völkerrecht (AEMR, UN-Res 56/83).

Das Internationale Zentrum für Menschenrechte ist eine Gebietskörperschaft (Bekennnismitglieder aus Art. 1 GG = deutsches Volk mit besonderen Rechten mit verbrieftem Schutz auf einem bestimmten Gebiet wohnenden natürliche Personen = Staatsangehörige oder Bevölkerung gemäß Art. 140 GG und Art. 137 WRV:

nicht staatlich mit Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf ihre eignen Angelegenheiten als originäre, nicht vom Staat (BRD) abgeleitete öffentliche Gewalt nach Völkerrecht, und zwar in Deutschland nach übergeordnetem Völkerrecht (höchste Autorität, Schutzbehörde und Verfassungsorgan nach Völkerrecht für das deutsche Volk innerhalb Deutschlands).

BRD häufig verletzte Grund- und Menschenrechte, Angaben zu den Menschenrechtspakten:

Die Abkürzungen der Übersicht bezeichnen neben dem Grundgesetz = GG die Menschenrechtsverträge:

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966.

und die Erweiterung der (keineswegs vollständigen) Übersicht um die Glaubensfreiheit. Da sie die Freiheit der Weltanschauung einschließt, kommt auch eine Verletzung dieses Rechtes durch Deutschland vor, wenn z.B. bestimmte Parteien, die nicht als verfassungswidrig verboten sind, oder Personen von der Staatsgewalt diskriminiert werden. Mal sind es linke, mal rechte, mal fundamentalistische, mal islamistische, wobei diese Einstufungen willkürlich, unbestimmt und selbst schon diffamierende politische Kampfausdrücke und –Schlagwörter sind.

auf	GG	AEMR	IPBPR	EMRK	EcoSoC
Menschenwürde	1(1)	1 S. 1			
Handlungsfreiheit	2(1)	29(2)			
Leben, Freiheit	2(2)	3	9(1)	5	
Gleichheit	3(1)	7 S. 1	26, 14(1)1		
Glaubensfreiheit	4(1)	18	18(1), (2)	9	
Meinungsäußerungsfreiheit	5(1)	19	19(2)	10(1)2	
Wissenschafts-, Kunstfreiheit	5(3)1				
Familie	6(1) bis (4)	12, 16(1)	17, 23	8, 12	10
Berufsfreiheit	12(1)	23(1)			7
Wohnungsunverletzlichkeit	13(1)	12	17(1), 2	8(1), (2)	
Eigentumsfreiheit	14(1)	17(1), (2)			
Grundrechte im Wehrbereich	17a(1)				
Allgemeingültigkeit grundrechtseinschränkender Gesetze	19(1)1				
Wesensgehaltsgarantie	19(2)				
Rechtsweggewähr	19(4)1	8		13	
Demokratie	20(1)	21(3)			
Volkshoheit	20(2)1	21(3)			
Gewaltentrennung	20(2)2				
Rechts- und Gesetzesbindung	20(3)				
Widerstand	20(4)				
unabhängigen Richter	97(1)				
Gesetzlichen Richter	101(1)2				
rechtliches Gehör	103(1)	10	14(1)2	6(1)1	
gesetzliche Bestimmtheit	103(2)			10(2)	
Freiheit von Festnahme	104(1)	3	9(1)	5(1)	
Unschuldsvermutung		11	14(2)	6(2)	
Mitgestaltung am Staat		21(1)	25 a)		



Merkblatt für Prozessbeobachter

zur Prüfung der Einhaltung fairer Gerichtsverfahren
nach Maßgabe des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs

Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

Art. 8 Kriegsverbrechen

2. Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegsverbrechen“

a) ... jede der folgenden Handlungen ... :

vi) **vorsätzlicher Entzug des Rechts ... auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren;**

Vorsätzlicher Entzug setzt voraus, dass Mängel angemahnt worden sind. Einzelnes Fehlverhalten und menschliche Schwächen sind zu trennen von bewusst durchgeführten Massnahmen, um faire Verhandlungen zu beeinträchtigen. Solche Vorgehensweisen können naturgemäß in gemeinschaftlicher Absprache der Justiz geschehen. Deshalb ist bei den nachfolgenden Punkten immer mit zu beachten, ob der Rechtsanwalt ein offizielles Organ der Rechtspflege ist und wie sich dieser verhält.

Zur Kontrolle für ein faires unparteiisches Gerichtsverfahren im Sinne des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs muß auf folgende Punkte geachtet werden:

1. Versucht der Richter, die öffentliche Kontrolle zu behindern oder auszuschließen, indem er:
 - Prozeßbeobachter vor Eintritt in den Gerichtssaal von Polizei durchsuchen läßt, um diesen Tonaufzeichnungsgeräte wegzunehmen, damit seine beabsichtigten Protokollfälschungen nicht dokumentiert werden können und dabei sogar Metalldetektor-Schleußen einsetzen läßt.
 - Sitzplatz-Karten verteilen läßt oder die Verhandlung in einem zu kleinen Gerichtssaal durchführt, um die Öffentlichkeit teilweise auszuschließen.
2. Weist sich der Richter aus.
3. Beantwortet und unterschreibt der Richter die Frage, wann und von wem er als Richter anerkannt, ernannt oder berufen worden ist, und nach welchem Recht?
4. Ist die Ladung des Richters durch persönliche Übergabe durch einen Beamten an den Angeklagten/Beklagten ausgehändigt worden?
5. Ist die Ladung zur Verhandlung durch einen Richter erfolgt? Weist die Ladung die Unterschrift des Richters mit Vor- u. Familiennamen auf? - Eine Paraphe als Unterschrift genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht!
6. Wenn der Richter durch Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist, muss dieser Geschäftsverteilungsplan im wechselseitigen Rotationsverfahren erstellt sein. Sonst ist eine Auswahl des Richters z.B. durch die Staatsanwaltschaft möglich, denn diese kann durch die Höhe des möglichen Strafmasses die Richterwahl und den Verhandlungsort, ob Amts- oder Landgericht manipulieren.

7. Gibt der Richter seine ladungsfähige Adresse und seine Haftpflichtversicherungsnummer bekannt, wenn das von ihm verlangt wird?
8. Lässt der Richter seine ladungsfähige Adresse protokollieren, wenn das von ihm gefordert wird?
9. Protokolliert der Protokollführer auch wirklich die ladungsfähige Adresse des Richters und lässt der Richter die Verlesung des Protokolls zu diesem Punkt auf Verlangen zu?
10. Lässt der Richter die Ablehnung des Protokollführers wegen Befangenheit zu, wenn das nicht der Fall ist?
11. Entscheidet der Richter selbst über die Befangenheit des Protokollführers, wenn der Richter den Protokollführer mit der falschen Protokollierung selbst beauftragt hat?
12. Entscheidet der Richter über einen Befangenheitsantrag gegen sich selbst?
13. Ist dem Angeklagten Akteneinsicht gewährt worden?
14. Haben die Schöffen Akteneinsicht genommen?
15. Gewährte der Richter dem Angeklagten die freie Wahl seines Verteidigers, insbes. auch eines Rechtsbeistandes?
16. Wird die Staatsangehörigkeit richtig protokolliert?
17. Die Anklageschrift muss genau den Vorwurf, den Zeitpunkt und den Ort der Tat benennen!
 - Der Vorwurf muss die gesetzliche Grundlage des Vorwurfes ganz genau bezeichnen und ganz genau definieren, wodurch der Tatbestand erfüllt sein soll. Ist das nicht der Fall, so ist – zugunsten des Angeklagten – davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft Unschuldige verfolgt.
 - Sind bereits in den Ermittlungen Fragen zu den Vorwürfen aufgetaucht, müssen diese geklärt worden sein, bevor eine Anklage zur Verhandlung zugelassen wird, sonst besteht der Straftatbestand der Verfolgung Unschuldiger. Die Anklageschrift muss deshalb so gefasst sein, dass diese die bereits entlastenden Tatbestände berücksichtigt.
18. Die Anklageschrift muss die Beweise konkret benennen, damit der Angeklagte auch konkret auf die Beweise eingehen kann! Z. B. bei Zeugenaussagen. Was genau ist die Zeugenaussage, die als Beweis angeführt wird.
19. Ist die Anklageschrift bei der Verhandlung von der Öffentlichkeit einsehbar und überprüfbar, damit die öffentliche Kontrolle der Justiz gewährleistet ist?
20. Ist die Anklageschrift an den Angeklagten persönlich ausgehändigt worden?
21. Nimmt der Richter Beweisanträge an?
22. Lässt der Richter Erklärungen zu?
23. Lässt der Richter alle Fragen zu?
24. Lässt der Richter Protokollverlesungen und gegebenenfalls Korrekturen zu?
25. Wird ein Urteil mit voller Unterschrift des Richters (leserlichem Vor- u. Familiennamen), eigenhändig unterschrieben, zur Berufungs- bzw. Revisionsbegründung vorgelegt?
26. Wird das Urteil persönlich überreicht?

UNIVERSALES MENSCHENRECHTSGESETZ [UMRG] UNIVERSAL HUMAN-RIGHTS-ACTs [UHRA]

Präambel und Geltungsbereich:

Die universalen Menschenrechte gelten auf der ganzen Welt.

Das internationale Völkerrecht nehmen wir zum Anlaß, auf dringlichste Weise auf das immer noch ungelöste Problem der Menschenrechtsverletzungen hinzuweisen, verbunden mit unserer Charta, diese Angelegenheit im Auftrag einer weltweiten Friedens und Menschenrechtspolitik endlich einer wahrhaften und gerechten Lösung zuzuführen, ganz im Sinne einer völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Neuordnung.

Universales Menschenrecht bedeutet für jedermann, jederzeit und jederorts, es ist unveräußerlich, nicht auslegbar oder umdeutungsfähig in der menschlichen Gemeinschaft, weiterhin nicht verhandelbar mit einem politischen Instrument.

Der Grund, warum Menschen zu Menschenrechtsopfern werden, ist nicht weil sie lügen, sondern weil sie die Wahrheit reden und dies politisch nicht gewollt ist. Wenn Menschen lügen, können ihre eigenen Worte gegen sie angewandt werden, doch wenn sie die Wahrheit sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt. Und das ist die Menschenrechtsverletzung.

Oberstes Gebot der bürgerlichen Menschenrechte ist die Objektivität, der Vergleich mit der Wirklichkeit. Die Bürgerplattform unterscheidet sich grundlegend von der politischen Plattform, die nur eine Theorie bilden. [Zu den politischen Plattformen gehört auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Internationale Strafgerichtshof, sowie der Europarat und die Europäische Union. Es wird eine Europäische Verfassung gebildet, ohne das Volk auf die Folgen aufmerksam zu machen und zu befragen.](#)

Die Entscheidungen der bürgerlichen Plattform sind politisch nicht umdeutungsfähig und nicht verhandelbar. Sie sind völkerrechtlich als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt verbindlich. Während die politische Plattform eine rein theoretische und unsachliche Plattform ist, ist die bürgerliche Plattform eine objektiv sachliche Plattform.

Das UMR wird durch die Bürgerplattform aller menschlichen Gemeinschaften vertreten. Oberstes Organ ist das Internationale Zentrum für Menschenrechte [IZMR], gefolgt von weiteren kontinentalen Zentren und den Gemeinschaften nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch das IZMR.

Die Schutz- und Garantiepflcht für die Wahrnehmung derartiger Schutzaufgaben gehört zu dem Kompetenzkreis, wie er sich aus der Charta und aus der Praxis ergibt. Die Staatengemeinschaft ist zur Anerkennung dieser Charta/Satzung verpflichtet. Diese Rechtsfolge wird durch die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zur zwingenden Völkerrechtsnorm.

Jeder Mensch ist befugt, bei Verletzung der universalen Menschenrechte den International Court of Human Rights [ICHR] anzurufen.

ABSCHNITT I

universale Menschenrechte

Artikel 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Alle Gemeinschaften sind aus den Natur- und Denkgesetzen verpflichtet, allen Menschen die besonderen unverletzlichen und unveräußerlichen aus den universalen Menschenrechte und Grundfreiheiten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt zu gewähren, zu achten und zu schützen.

Grundfreiheiten sind allgemeine Rechte und Freiheiten. Menschenrechtsverletzungen sind Verletzungen, bei dem die Erlangung des Rechts auf Grund besonderen Standesrechts aus unsachlichen Erwägungen nicht möglich ist. Menschenrechtsverletzungen sind politisch motivierte Straftaten.

Die Vollstreckung von Entscheidungen erfolgt über ein besonderes Gesetz nach näherer Bestimmung. Die Charta der bürgerlichen Menschenrechte [UMRC] ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie einzuschränken.

Ein Verstoß gegen diese Menschenrechtsverpflichtung ist strafbar und führt zur Strafverfolgung der Menschenrechtsstraftäter und zur unmittelbaren Rehabilitation und Entschädigung der Menschenrechtsopfer. Gerichtshof für das universale Menschenrecht ist der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte - ICHR, bestehend aus sachverständigen Menschenrechtlern, die nicht auf politischer, sondern sachlicher Ebene tätig sind.

Die Strafbarkeit der Menschenrechtsverletzung ist als Verfassungshochverrat zu ahnden. Die Todesstrafe ist unter allen Voraussetzungen unzulässig. Eine Menschenrechtsverletzung endet mit der Entschädigung und Rehabilitation der Opfer. Die Beendigung der Menschenrechtsverletzung ist oberstes Gebot je nach Schwere der Tat für die Opfer, Bestrafung und Haftung für die Täter, weil sonst die Menschenrechtsverletzung fortgesetzte Folter bedeutet.

Artikel 2 – Recht auf Leben

Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um eine andere Person gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen. Die Grenzen sind ganz streng auszulegen.

Artikel 3 – Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, insbesondere ohne seine freiwillige Zustimmung, auch nicht in Haft, medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 UMRG die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist:

1. eine gemeinschaftlich notwendig-sachliche Dienstleistung,
2. eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen,
und die nicht politisch oder militärisch ausgelöst wurden.
3. eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽¹⁾ nach Verurteilung durch ein zuständiges staatlich-hoheitliches Gericht;

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽²⁾ wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen staatlich-hoheitlichen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽²⁾ zur Vorführung vor die zuständige staatlich-hoheitliche Gerichtsbehörde, wenn hinreichender objektiver Tatverdacht besteht, daß die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, sie an der Begehung einer tatsächlichen Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽¹⁾ bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige staatlich-hoheitlichen Behörde;

rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽¹⁾ mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen;

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽²⁾ zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein staatlich-hoheitliches Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Jeder festgenommenen Person muß unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug ⁽²⁾ betroffen ist, muß unverzüglich dem gesetzlich-amtierenden Richter vorgeführt werden. Jede Person hat Anspruch auf ein objektives Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, daß ein staatlich-hoheitliches Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs ⁽³⁾ entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug ⁽⁴⁾ nicht rechtmäßig ist.

Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug ⁽²⁾ betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz und Rehabilitation.

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2) Niemand darf in Untersuchungshaft festgehalten werden, wenn die Verfahrensakten nicht während der Haft zur Verfügung stehen, um die Haftbeschwerde tatsächlich durchzuführen, wenn die Verfahrensakten manipuliert worden sind. Für den Beweis der Manipulation gelten die strengen Vorschriften der Objektivität die Beweislast obliegt der Justiz. Alle Anträge des Inhaftierten, die gegen die Glaubwürdigkeit des Ermittlungsergebnisses oder des Ermittlungsverfahrens stehen, sind unbedingt und ohne Einschränkung nachzugehen.

(2)a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;

b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein objektives Urteil zu ergehen.

(3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

(4) Niemand darf wegen privaten Schulden in Haft genommen werden. Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

(5) Niemand darf mit Gewalt oder Gewaltandrohung gegen sich selbst aussagen (verbotene und nichtige Vernehmungsmethoden).

(6) Niemand darf gegen seinen Willen in privaten Datenbanken zur Diskreditierung geführt werden. Kuppelgeschäfte und Kuppelverträge sind grundsätzlich verboten.

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne politischen und militärischen Ansehen. Das gilt auch im Rahmen des universellen Menschenrechts für Menschenrechtsverletzer, die bestraft werden müssen, damit die Opfer Rehabilitiert und die Täter bestraft und in Haftung genommen werden können.

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über rechtliche Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden staatlich-hoheitlichen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich-rechtlich und innerhalb angemessener Frist gehört und verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit kann im Rahmen des öffentlichen Interesses und

der Transparenz des objektiven Verfahrens nicht ausgeschlossen werden.

Jedermann hat das Recht, überall sachlich als rechtsfähig anerkannt zu werden, wenn keine tatsächliche Störung erkennbar ist (Nichtigkeit von prozeßfremden Zielen).

Der Beschuldigte hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dieses Recht ist unveräußerlich.

Ein Pflichtverteidiger muß in Menschenrechten besonders vom Hochkommissariat für Menschenrechte zertifiziert sein, um wirksam und wirklich für den Mandanten beratend und auch verteidigend tätig zu sein. Ein Pflichtverteidiger ist kein Vormund. Die Normenkontrolle des Völkerrechts ist aus jedem Verfahren zu gewähren, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des innerstaatlichen Rechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt.

Diese Verfahrensweise gilt für Rechtsanwälte als auch für Prozeßvertreter und natürliche Personen im Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht.

Ein Verteidiger, Vertreter oder eine juristische Person darf nicht unsachlich aus politischen Gründen gerügt werden. Eine Befangenheit muß immer sachliche Erwägungen und objektive Tatsachen, darf keine pauschalierten und unsachliche Erklärungen enthalten. Die Erklärungen müssen auch vom Volk einfach zu verstehen und nachzuvollziehen sein. Der gesetzlich-amtierende Richter muß in einem Verfahren bedingungslos seine Qualifikation und Ernennung nachweisen und sich als Amtsperson ausweisen können. Der gesetzlich-amtierende Richter ist im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Urkunden verpflichtet die Entscheidung zu unterschreiben, die Unterschrift vom zuständigen Urkundsbeamten beglaubigen zu lassen. Eine Kopie oder Ausfertigung muß vom Original beglaubigt und beurkundet werden. Ausgefertigte Abschriften sind keine öffentlich-rechtlichen Urkunden und entfalten weder Rechtsfähigkeit und nach Rechtskraft wegen Nichtigkeit.

Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; Akteneinsicht ist vollumfänglich zu gewähren, da sonst Nichtigkeit vorliegt. Das Verfahren darf nicht manipuliert worden sein.

Es gilt die objektive Theorie, der Vergleich mit der Wirklichkeit.

sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Der Verteidiger kann auch eine natürliche Person des Vertrauens sein;

Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Es gelten strenge Regeln für die Verweigerung von Beweisunterlagen, die keinesfalls im Ergebnis ins umgekehrte umgedeutet werden dürfen. Der Strengbeweis darf nicht vom Freibeweis ersetzt werden.

Unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Verfahrensmanipulationen führen sofort zur Nichtigkeit des Verfahrens.

Amtsträger müssen sich grundsätzlich ausweisen und die Haftung darlegen. Gesetzlich-amtierender Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Gesetzlich-amtierender Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Wer seine Entscheidung nicht auf der öffentlich-rechtlichen Urkunde unterschreiben und beglaubigen lassen kann, ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig.

Prozeßfremde Ziele, die Flucht in die Irrationalität, um politische und unsachliche Ziele zu verdecken, sind verboten.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz oder dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Absatz 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

Artikel 7 – Strafe auch ohne Gesetz, wenn sich die Strafbarkeit aus dem Völkerrecht ergibt

Jeder muß wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht eine Straftat nach Menschenrecht darstellt (salvatorische Klausel), insbesondere dann, wenn die Menschenrechtsverletzung nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt worden ist.

Der Systemmangel ist wegen Nichtigkeit ins Gegenteil umzudeuten.

Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen, notfalls durch Notwehr und Notstand, wenn die Remonstrationspflicht rechtswidrig unterlaufen wird.

Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer

demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, die davon besonders betroffen sein müssen.

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur in Ausnahmefällen den Einschränkungen sachlich unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer bürgerlichen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Gemeinschaften, für Radio-⁽⁵⁾, Fernseh- oder Kinounternehmen eine besondere Genehmigung über die freie gesittete Medienhoheit vorzuschreiben.

Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden, die in einer universalen Gesellschaft notwendig sind für die Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung. Die Medien dürfen nur die vollständige Wahrheit ohne eine Täuschung und/oder Unterlassung der tatsächlichen Sachlage übermitteln (objektive Theorie).

Bei Streitigkeiten entscheidet der universale Medienrat nach objektivem Sachverhalt.

Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die in einer bürgerlichen Gesellschaft notwendig sind zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Bürger.

Artikel 12 – Recht auf Eheschließung, Ehe und Familie und Kindeswohl

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Familie ist als Gemeinschaft zu betrachten.

Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz, insbesondere Kinder.

Die Kinder haben in der Familie ein besonderes Mitspracherecht zum Kindeswohl. Sie ist von der staatlichen und bürgerlichen Gemeinschaft sachlich zu respektieren und zu akzeptieren. Handlungen gegen den Willen der Kinder unterliegen sehr strengen objektiven Auflagen.

Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

Jedes Kind muß unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten. Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel beschränkt den Staaten den Zugriff, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen willkürlich zu treffen.

**Artikel 13 – Recht auf eine wirksame und wirkliche
Beschwerde
Begrenzung der Rechtseinschränkungen**

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Die nach der Menschenrechtskonvention gestatteten Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke, als die vorgesehenen, angewendet werden.

Artikel 14 – Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

Artikel 15 – Diskriminierungsverbot

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Tätigkeit oder eines sonstigen Status zu gewährleisten, insbesondere von Behörden.

**Artikel 16 – Recht auf Arbeit und Verantwortung in der
Wirtschaft**

(1) Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes. Jedermann hat ein Recht auf Arbeit.

(2) Der Lohn muß der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken. Für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung besteht Anspruch auf gleichen Lohn. Das gilt auch für Frauen und Jugendliche.

(3) Das Recht auf einen ausreichenden, bezahlten Urlaub ist gesetzlich ohne Diskriminierung festzulegen.

Entsprechend der gemeinsamen Verantwortung und Leistung der Unternehmer und Arbeitnehmer für die Wirtschaft wird das Recht der Arbeitnehmer auf gleichberechtigte Mitbestimmung bei der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung anerkannt und gewährleistet. Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolartigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen in Gemeineigentum überführt werden. Zusammenschlüsse, die ihre wirtschaftliche Macht gegen das Gemeinwohl stehen, sind zu verbieten.

Artikel 17 – Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen sachliche Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält. Das gilt nicht für Steuergesetze, mit denen Menschenrechtsverletzungen finanziert werden.

Artikel 18 – Recht auf freie Wahlen

Die Staaten verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Artikel 19 – Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger

Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.

Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.

Artikel 20 – Abweichen im Notstandsfall und Verbot des Mißbrauchs der Rechte

Das universale Menschenrecht kennt keine Abweichung im Notstandsfall für die Zivilbevölkerung. Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Artikel 21 – Beschränkungen der politischen Tätigkeit und Recht auf rechtmäßige Verfassung

Die Artikel sind nicht so auszulegen, als untersagten sie die politische Tätigkeit von Menschen zu beschränken. Niemand oder eine Gemeinschaft darf einer Verfassung unterworfen werden, das nicht vom Volk gewählt worden ist. Politische Willkür oder ein Grundgesetz können keine Verfassung darstellen.

Jeder hat das Recht auf eine rechtmäßige Verfassung und Gerechtigkeit. Eine Verfassung ist nur rechtmäßig, wenn sie vom Volke öffentlich gewählt und rechtlich ratifiziert ist.

Verfassungen die politisch oder militärisch aufgesetzt sind, sind nicht rechtswirksam, sie verstoßen gegen das Völkerrecht.

Verfassungen, die gegen die Menschenrechte verstoßen, sind grundsätzlich von Anfang an nichtig.

Artikel 22 – Räumlicher Geltungsbereich

Die universalen Menschenrechte gelten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt überall. Eine Ratifizierung der universalen Menschenrechte ist nicht notwendig, da sie die bisherigen politisch gebilligten Menschenrechte

AEMR

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v.

19.12.1966

EMR

Schutzkonvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten v.
4.11.1950

EcoSoC

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle
Rechte v. 19.12.1966.

nur in der bürgerlichen Praxis zur wirksamen Wirkung bringen.
Die politische Plattform ist aus standesrechtlichen Gründen
nicht in der Lage sachliche Entscheidung zu treffen.

Vorbehalte gegen die universalen Menschenrechte darf es nicht
geben, denn sie sind völkerrechtlich als Grundlage jeder
menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit
in der Welt verbindlich.

Artikel 23 – Unterzeichnung und Ratifikation

**Der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte mit
dieser Menschenrechtscharta wird vom seinen Mitgliedern
durch Unterschrift anerkannt. Der ICHR ist eine
Bürgerplattform. Jeder Bürger auf der Welt kann den
ICHR wegen Verletzung seiner universalen Menschenrechte,
auch im laufenden Prozeß, jederzeit anrufen und um
Überprüfung seiner Rechtsbeschwerde bitten.**

Artikel 24 – Inkrafttreten

Mit der Unterzeichnung tritt die Charta der universalen
Menschenrechte in Kraft. Das Hochkommissariat für
Menschenrechte ist Zuständig für die Veröffentlichung des
Inkrafttretens.

ABSCHNITT II – Internationaler GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Artikel 25 – Errichtung des Gerichtshofs

Um die Einhaltung der universalen Menschenrechtsverpflichtungen sicherzustellen, welche die Staatengemeinschaften unabhängig vom Staatensystem in dieser Konvention und den Protokollen zwingend zu übernehmen haben (Völkerrecht bricht Staatenrecht, Staatenrecht bricht Landesrecht), wird der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden als „Menschenrechtsrat“ bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof für Menschenrechte wahr und darf nur sachliche, keine politischen Entscheidungen treffen.

Die allgemeinen Regeln (Rechte und Pflichten) der universalen Menschenrechte gelten auch für den Menschenrechtsrat.

Bis zur vollständigen Einrichtung der organischen Strukturen kann ein kommissarischer Gerichtshof rechtskräftig entscheiden.

Artikel 26 – Zahl der Menschenrechtsrichter

Die Zahl der Menschenrechtsrichter des Menschenrechtsrats entspricht dem Rat der 12 Weisen.

Artikel 27 – Voraussetzungen für das Amt des Menschenrechtsrichters

1. Die Menschenrechtsrichter müssen hohes sittliches und moralisches Ansehen genießen.

Die Ausübung hoher menschenrichterlicher Ämter erfordern bürgerrechtlich-sachliche Voraussetzungen. Die Objektivität ist ein entscheidendes Kriterium.

2. Die Menschenrechtsrichter gehören dem Menschenrechtsrat in ihrer persönlichen Eigenschaft an und genießen Immunität.

3. Während ihrer Amtszeit dürfen die Menschenrechtsrichter nur andere Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt vereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Rat der 12 Weisen entschieden.

Artikel 28 – Wahl der Menschenrechtsrichter

1. Die Menschenrechtsrichter werden vom Rat der 12 Weisen mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von möglichen oder wahrscheinlichen Kandidaten gewählt, die auch öffentlich vorgeschlagen werden können.
2. Dasselbe Verfahren wird angewendet, um Erweiterungen des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte sicherzustellen und um freigewordene Sitze zu besetzen.

Artikel 29 – Amtszeit

1. Die Menschenrechtsrichter werden für sechs Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch endet die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Menschenrechtsrichter nach drei Jahren.
2. Die Menschenrechtsrichter, deren Amtszeit nach drei Jahren endet, werden unmittelbar nach ihrer Wahl vom Rat der 12 Weisen bestimmt.
3. Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Richter alle drei Jahre neu gewählt wird, kann der Rat der Weisen vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Menschenrechtsrichter nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.
4. Probleme bei der Einführung und Ergänzung des Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte sind nach der salvatorischen Klausel zu lösen.
5. Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet der Rat der 12 Weisen Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeiten unmittelbar nach Wahl bestimmt.
6. Ein Menschenrechtsrichter, der anstelle eines Menschenrechtsrichters gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, übt sein Amt für die restliche Amtszeit seines Vorgängers aus.
7. Die Amtszeit der Menschenrechtsrichter endet, wenn er gesundheitlich dazu nicht mehr in der Lage ist.
8. Die Menschenrechtsrichter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befaßt sind.

Artikel 30 – Entlassung

Ein Menschenrechtsrichter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Menschenrechtsrichter mit Zweidrittelmehrheit sachlich entscheiden, daß er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Beschwerden sind vom Rat der 12 Weisen sachlich zu prüfen.

Artikel 31 – Kanzlei und wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Menschenrechtsrats festgelegt werden. Der Menschenrechtsrat wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Menschenrechtskommissare unterstützt.

Artikel 32 – Plenum des Menschenrechtsrats

Das Plenum des Menschenrechtsrats

- (a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig; Der Präsident ist der Hochkommissar für Menschenrechte.
- (b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum;
- (c) wählt die Präsidenten der Kammern des Menschenrechtsrats; ihre Wiederwahl ist zulässig;
- (d) beschließt die Verfahrensordnung des Menschenrechtsrats; und
- (e) wählt den Menschenrechtskanzler und einen oder mehrere stellvertretende Menschenrechtskanzler.

Artikel 33 – Ausschüsse, Kammern und Grosse Kammer

(1) Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Menschenrechtsrat in Ausschüssen mit drei Menschenrechtsrichtern, in Kammern mit sieben Menschenrechtsrichtern und in einer Grossen Kammer mit 12 Menschenrechtsrichtern. Die Kammern des Menschenrechtsrats bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Der Kammer und der Grossen Kammer sind von Amts wegen unabhängig.

(3) Der Grossen Kammer gehören ferner der Präsident des Menschenrechtsrats, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Menschenrechtsrats ausgewählte Menschenrechtsrichter an. Wird eine Rechtssache an die Grosse Kammer verwiesen, so dürfen Menschenrechtsrichter der Kammer, die das Urteil gefällt hat, der Grossen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Menschenrechtsrichtern.

Artikel 34 – Unzulässigkeitserklärungen der Ausschüsse

Ein Ausschuß kann im Ausnahmefall durch einstimmigen Beschluß eine erhobene Individualbeschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig, sofern keine sachliche Beschwerde gegen die Objektivität vorliegt.

Artikel 35 – Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit

- (1) Ergeht keine Entscheidung nach Unzulässigkeitserklärung, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der erhobenen Individualbeschwerden.
- (2) Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit erhobenen Staatenbeschwerden.
- (3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern nicht der Menschenrechtsrat in Ausnahmefällen anders entscheidet.

Artikel 36 – Abgabe der Rechtssache an die Grosse Kammer

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einer früheren Entscheidung des Menschenrechtsrats führen, so kann die Kammer diese Sache jederzeit, bevor sie ihre Entscheidung gefällt hat, an die Grosse Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

Artikel 37 – Befugnisse der Grossen Kammer

Die Grosse Kammer

- (a) entscheidet über erhobene Staaten- und Individualbeschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache an sie abgegeben hat oder wenn die Sache an sie verwiesen worden ist; und
- (b) behandelt Anträge nach Erstattung von Gutachten über Menschenrechtsfragen.

Artikel 38 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

- (1) Die Zuständigkeit des Menschenrechtsrats umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er über erhobene Staaten- und Individualbeschwerden sowie Gutachten über Menschenrechtsfragen befaßt wird.
- (2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Menschenrechtsrats, so entscheidet der Rat der 12 Weisen.

Artikel 39 – Staatenbeschwerden

Jeder Staat kann ohne Zweifel des Staatsystems den Menschenrechtsrat wegen jeder sachlich behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch einen anderen Staat anrufen.

Artikel 40 – Individualbeschwerden

Der Menschenrechtsrat kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die sachlich behauptet, durch einen Staat in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Menschenrechtsbeschwerde befaßt werden. Die Staaten verpflichten sich, die wirksame Menschenrechtsausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

Artikel 41 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Der Menschenrechtsrat kann sich nicht mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb

einer Frist nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen, sondern unverzüglich einer kurzen Frist und in jeder Lage des innerstaatlichen Verfahrens, wenn faire Verfahrensregeln verletzt sind.

Der Menschenrechtsrat ist aus Mißbrauch verpflichtet die Menschenrechtsverletzungen anzunehmen und zu entscheiden.

(2) Der Gerichtshof befaßt sich auch mit einer erhobenen Individualbeschwerde, die

a, anonym ist; oder

b, im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Menschenrechtsrat geprüften Menschenrechtsbeschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält, wenn die Menschenrechtsverletzung anhält.

(3) Der Menschenrechtsrat erklärt eine erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält. Die Entscheidung bedarf der ausführlichen sachlichen Begründung.

(4) Der Gerichtshof weist eine Menschenrechtsbeschwerde sachlich wegen Nichtigkeit zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun, wenn Nichtigkeit vorliegt.

Artikel 42 – Beteiligung Dritter

(1) In allen bei einer Kammer oder der Grossen Kammer anhängigen Menschenrechtssachen ist die staatliche Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit der Menschenrechtsbeschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen persönlich teilzunehmen.

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Menschenrechtsrats jedem Staat, der in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Menschenrechtsbeschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Artikel 43 – Streichung von Beschwerden

(1) Der Menschenrechtsrat kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Menschenrechtsbeschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, daß

(a) der Menschenrechtsbeschwerdeführer seine Menschenrechtsbeschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt;

(b) die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist; oder

Der Menschenrechtsrat setzt jedoch die Prüfung der Menschenrechtsbeschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert.

(2) Der Gerichtshof kann die Widereintragung einer Menschenrechtsbeschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies den Umständen nach sachlichen für gerechtfertigt hält.

Artikel 44 – Prüfung der Menschenrechtssache und gütliche Einigung

(1) Erklärt der Menschenrechtsrat die Menschenrechtsbeschwerde für zulässig, so

(a) setzt er mit den Vertretern der Parteien die Prüfung der Menschenrechtssache fort und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Staaten haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren;

(b) hält er sich zur Verfügung der Parteien mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung und Förderung der universalen Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

(2) Das Verfahren ist immer wegen der Transparenz öffentlich. Der Schutz der Sozialdaten der Menschenrechtsopfer ist zu berücksichtigen.

Artikel 45 – Gütliche Einigung

Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Menschenrechtsrat durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des

Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Menschenrechtssache in seinem Register. Mögliche indirekte Hinweise in Datenbanken zum Vergleich für Entscheidungen des Menschenrechtsrats sind möglich.

Artikel 46– Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht

(1) Die Menschenrechtsverhandlung ist öffentlich, soweit nicht der Menschenrechtsrat auf Grund besonderer sachlicher Umstände anders entscheidet, die objektiv zu begründen sind.

(2) Die beim Kanzler verwahrten Schriftstücke sind der Öffentlichkeit zugänglich, soweit nicht der Präsident des Menschenrechtsrats anders entscheidet. Eine unsachliche Entscheidung ist Beschwerdefähig.

Artikel 47 – Gerechte Entschädigung und Rehabilitation der Menschenrechtsoffer

Stellt der Menschenrechtsrat fest, daß diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des Staates nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung und Rehabilitation zu, wenn dies notwendig ist. Der Empfindungsschaden der Menschenrechtsoffer ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist im Sinne des Strafschadensersatzes anzuwenden. Der Zweck des Strafschadensersatzes durch das Gewaltenschutzgesetz ist

- 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen ([Repression](#));**
- 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen ([Spezialprävention](#));**
- 3. auch andere davon abzuhalten ([Generalprävention](#)).**

Es gilt uneingeschränkte Haftung für die Verletzung der Familie, des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Rechts, der Rechtswegegarantie und des Vermögens.

Artikel 48 – Entscheidung der Kammern

Entscheidungen der Kammern werden endgültig.

Artikel 49 – Verweisung an die Grosse Kammer

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Entscheidung der Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Menschenrechtssache an die Grosse Kammer beantragen.

(2) Ein Ausschuß von fünf Menschenrechtsrichtern der Grossen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Menschenrechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

(3) Nimmt der Ausschuß den Antrag an, so entscheidet die Grosse Kammer die Sache durch Entscheidung.

Artikel 50 – Endgültige Urteile

(1) Die Entscheidung der Grossen Kammer ist endgültig.

(2) Die Entscheidung einer Kammer wird endgültig,

(a) wenn die Parteien erklären, daß sie die Verweisung der Menschenrechtssache an die Grosse Kammer nicht beantragen werden;

(b) drei Monate nach dem Datum der Entscheidung, wenn nicht die Verweisung der Menschenrechtssache an die Grosse Kammer beantragt worden ist; oder

(c) wenn der Ausschuß der Grossen Kammer den Antrag auf Verweisung abgelehnt hat.

(3) Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

Artikel 51 – Begründung der Entscheidungen

(1) Entscheidungen, mit denen Menschenrechtsbeschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden sachlich begründet.

(2) Bringt eine Entscheidung ganz oder teilweise nicht die

übereinstimmende Meinung der Menschenrechtsrichter zum Ausdruck, so ist jeder Menschenrechtsrichter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

Artikel 52 – Verbindlichkeit und Vollzug der Entscheidungen

(1) Die Staaten sind nach den universalen Menschenrechten verpflichtet, in allen Menschenrechtsachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Entscheidung des Menschenrechtsrats zu befolgen, um die Menschenrechtsverletzung zu beenden.

(2) Das endgültige Entscheidungen des Menschenrechtsrats ist dem Rat der 12 Weisen zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

Artikel 53 – Gutachten

(1) Der Menschenrechtsrat kann auf Antrag des Rats der 12 Weisen Gutachten über Rechtsfragen erstatten, welche die Auslegung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffen.

(2) Diese Gutachten dürfen keine Fragen zum Gegenstand haben, die sich auf den Inhalt oder das Ausmaß der in Abschnitt I dieser Konvention und in den Protokollen dazu anerkannten Rechte und Freiheiten beziehen.

(3) Der Beschluß des Rats der 12 Weisen, ein Gutachten beim Menschenrechtsrat zu beantragen, bedarf der Stimmenmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Mitglieder.

Artikel 54 – gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Menschenrechtsrat entscheidet, ob ein vom Rat der 12 Weisen gestellter Antrag auf Erstattung eines Gutachtens in seine Zuständigkeit fällt.

Artikel 55 – Begründung der Gutachten

(1) Die Gutachten des Menschenrechtsrats werden begründet.

(2) Bringt das Gutachten ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Menschenrechtsrichter zum Ausdruck, so ist jeder Menschenrechtsrichter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

(3) Die Gutachten des Menschenrechtsrats werden dem Rat der 12 Weisen übermittelt.

Artikel 55 – Kosten des Gerichtshofs

Die allgemeinen Kosten des Menschenrechtsrats werden zur Wahrung, Umsetzung und Schutz sowie Förderung der Menschenrechte von den Staatengemeinschaften getragen. Die Individualkosten sind den betreffenden Staaten besonders in Rechnung zu stellen und bei Weigerung zwangsweise zu vollstrecken.

Rehabilitation und Schutzräume für Menschenrechtsopfer sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Artikel 56– Privilegien und Immunitäten der Menschenrechtsrichter

Die Menschenrechtsrichter genießen bei der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und Immunitäten des UMRC.

Artikel 57– Zusatz

Bis zur vollständigen Entwicklung des Gerichtshofs können salvatorisch kommissarische Richter berufen werden. An der Wirksamkeit des Gerichtshofs ändert sich nichts.

